

VII D'

Handschrift 548 c/

Pa. 73



Nachdem die Seuche der Pestilenz und andere ansteckende Krankheiten / womit der grosse GOTT aus gerechten Ursachen in dem abgewichenen Jahre das Königreich Pohlen heimgesuchet / noch nicht nachlässet / sondern sich vielmehr von neuen ausbreiten / und hin und wieder sehr um sich greiffet / und dann Seine Königliche Majestät in Preussen bereits am 12. Decembr. vorigen Jahres nachstehendes aller gnädigstes Edict publiciren lassen.



Friderich / von Wittes
 Gnaden / Königin Preussen Marg-
 graf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
 Erb. Cammerer und Churfürst / Souverain-
 ner Prinz von Oranien / Neufchatel
 und Vallengin; zu Magdeburg / Cleve /

31

Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Grossen Herzog / Burg-
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern /
 Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
 Schwerin / Lingen / Böhren und Lehrdam / Marquis zu der
 Behre und Blissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arley und Breda / ꝛc.
 Fügen hiermit allen und jeden Unfern Prälaten / Grafen /
 Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten
 und Flecken / Gerichts. Obrigkeiten / Verwaltern / Schulken in
 Dörffern und insgemein allen Unfern Unterthanen zu wissen /
 was Gestalt / nachdem die Contagion in dem benachbahrten
 Königreich Pohlen / von Tag zu Tag weiter um sich greiffet / Wir
 Uns gemüsiget befunden / zu Abkehrung solcher verderblichen Seuche /
 nicht allein Unsere von Zeit zu Zeit desfalls ergangene Ver-
 ordnung



ordnungen zu wiederholen / sondern auch selbige weiter zu exten-
diren und zu schärfen / allermassen Wir dann hiermit und Krafft
dieses öffentlichen Edicts verordnen und befehlen:

1. Daß von dato an keine aus dem Königreich Pohlen / und
aus denen zu selbiger Cron gehörigen Provinzien / oder andern
inficirten Orten kommende Leute / sie mögen vorschützen was sie
wollen / und auf Unsere Lande lautende Pässe haben / oder nicht /
durchgelassen / sondern ohne Unterscheid gänglich von Unsern Lan-
den ab und zurück-gewiesen / vor allen Dingen aber kein Viehe /
Meublen / Betten / Kleider / Wolle / Federn / Rauch / Waaren oder
sonsten etwas / es habe Nahmen / wie es wolle / bey unausbleibli-
cher harter Straffe und Verbrennung solcher Güter in gedachte
Unsere Lande eingeführet / sondern das commercium mit ge-
dachtem Königreich / so lang die Gefahr der Contagion wäh-
ret / gänglich aufgehoben werden solle / worauf nicht allein die an
denen Grängen und Pässen bestellte Officier und Wachten / son-
dern auch die Beambte / Magistrat und Gerichts-Obriigkeiten
in Städten / Flecken und Dörffern / wie nicht weniger die Land-
Heyde-Wildnuß-Zoll und Müllen-Bereitere und dergleichen Be-
diente bey Vermeydung der hiernachgesetzten Straffe / genau acht
zu geben haben.

2. Und damit solches alles desto exacter beobachtet werden
könne ; So wollen Wir hiermit männiglich verwarnt haben / sich
keiner andern / als der grossen Heer- und Land-Strassen zu bedie-
nen / alle Schleich- und Neben-Wege zu meiden / sonsten aber
getwärtig zu seyn / wann jemand auf selbigen ertappet würde / mit
Verlust des Lebens abgestraffet zu werden / zu welchem Ende hie
und da / sonderlich an denen Ab- und Schleich-Wegen / Galgen
aufzurichten und auf einer daran zu hangenden schwarzen Tafel
diese Worte: **Lebens-Straffe** vor diejenige / welche sich von
verdächtigen Orten aus Pohlen und denen darzu gehö-
rigen

rigen Provinzien oder anderen inficirten Orten wegen der Pest durch die Schlupf-Bege einschleichen wollen; zu setzen seynd / und müssen solche Galgen und Taffeln auf derer Kosten / in derer Jurisdiction sie zustehen kommen / gemacht / die Neben- und Schlupf-Bege auch verhauen / die Brücken abgeworffen / die Fehr- und Schiffs-Gefässe weggebracht / und die Reisende auf alle Weise durch selbige zu kommen verhindert werden / welches nicht allein gegen kundbar inficirte / sondern auch / zu so vielmehrerer Sicherheit / gegen die mit Hohlen angränzende Derter zu observiren / jedoch seynd Wir gnädigst zu friden / daß / so lange die Stadt Danzig von der Contagion befreiet ist / mit selbiger das Commercium unter gehdriger und verabredeter Præcaution bleiben solle.

3. Dafern nun dessen ungeachtet / dennoch jemand mit Gewalt in Unsere Lande durchzubrechen / oder durch solche verbotthene Neben-Bege sich durchzuschleichen unternehmen wolte; So sol selbiger an dem Ort, wo er betroffen wird / so fort zur Hafft gebracht / ob ihm jemand mit Rath oder That darzu veforderlich gewesen / scharff examiniret / und davon an Unsere Regierung berichtet / mit dergleichen Contravenienten aber folgender Unterscheid gehalten werden / daß:

Wann die Arrestirte kundbahrlich von gesunden unverdächtigen Orten kommen / und allein darin gesündiget / daß sie wider dieses Unser Verbot anderer Wege / als der Land- und Heer-Strasse sich gebraucht / solche in denen ordentlichen Gefängnissen / oder nach Beschaffenheit / anderen Custodien verwahret werden können.

Dafern aber bey denen Arrestirten / ob selbige von gesunden oder aber verdächtigen Orten kommen möchten / einiger Zweifel vorhanden / die Arrestirte jedoch mit einem körperlichen Eyd erhalten würden / daß sie innerhalb Vier Wochen an keinem inficir-

171
cirten / verdächtigen oder bannisirten / sondern gesunden / von ihnen namhaft machenden Orte gewesen / noch etwas / so von einem inficirten kommen könnte / bey sich hätten / solche sollen zwar nicht in die Städte / Flecken und Ambt. Häuser gebracht werden / jedoch aber zu deren Verwahrung ein à part und allein gelegenes Haus / entweder an dem Ort / alwo sie ergriffen worden / oder da daselbst keine Gelegenheit dazu / sonst in der Nähe zu nehmen vergönnet seyn.

Solte aber jemand ertappet werden / wider den / daß er von inficirten oder bannisirten Orten käme / starke und gründliche Muthmaßungen verhanden / derselbe soll nicht anders dann im freyen Felde / entweder unterm blossen Himmel / oder in einer auf des Publici Kosten zu bauenden Hütte und Baracque, und also / daß die Wacht wenigst zwanzig Schritt von ihm bleibe / bis zu völliger Inquisition verwahret / die Wacht aber dabeneben befehliget seyn / daß / wo ein solcher von dem ihm angewiesenen Ort im geringsten zu weichen oder gar mit der Flucht sich zu salviren unternehmen würde / so fort Feuer auf ihn zu geben / und sollen zugleich solcher verdächtiger Personen bey sich habende Waaren und Güter / auch ohne weiter deßfalls einzuholende Ordre / verbrand / nicht weniger auch / dafern es an einem Ort / da einigermassen zu andern Kleidern zu gelangen / sie die ihrige ausziehen / ins Feuer zu werffen / und andere anzulegen genöthiget werden ; Da aber endlich jemand betreten würde / welcher / daß er von inficirten Orten käme / überwiesen werden könnte / oder dessen geständig seyn müste / solcher soll sofort und ohne weitem Process, auf der Beambten / oder jedes Orts / da sich dergleichen finden möchte / Obrigkeit Urtheil am Leben gestraffet / arquebusirt oder aufgehendet / auch der Wage / Pferde / und alle bey sich habende Sachen verbrand werden.

4. Zu welchem Ende die auf denen Grängen comādirende
Offt

Officirer und gefeste Wachten/ wie auch Land. Heyde. Wildniß. Zoll. und Mühlen. Bereitere / und dergleichen Bediente / ernstlich und bey unausbleiblicher harter Leibes. und Lebens. Straffe/ fals von ihnen die geringste Nachlässigkeit begangen werden solte/ nochmahls befehliget werden/ auf die Neben. Wege fleißig acht zu haben/ und diejenige / welche diesem Verbot zu wider solche passiren/ nebst bey sich habenden Waaren und Sachen anzuhalten/ und in die nechste Stadt oder Ampte einzulieffern / von solchen Sachen aber bey Straffe des Strassen. Raubes nichts an sich zu nehmen.

5. Und weilen einige Pohlen aus denen benachbarten Dorff. schafften dergleichen auf Unseren Grängen an den Schluff. Wegen zur Warnung gefetzte Galgen und Tafeln frevelhafter Weise umbzubahauen und zu zerbrechen sich unternommen; So wird denen Officirern und Wachten/ auch Brambten und Gerichts. Obrigkeiten hiermit ernstlich anbefohlen/ auf solche Freveler genau acht zu haben/ die Wachten an den Orten / wo dergleichen besorget wird / zu verstärcken / und auf selbige Feuer geben zu lassen.

6. Diejenige Reisende / welche die erlaubte Heer. und Land. Straffe brauchen/ sollen an denen Grängen/ Pässen und Stadt. Thoren/ durch glaubwürdige Pässe und Attestata dociren/ daß sie von gesunden und keinen verdächtigen Orten herkommen/ es muß aber dergleichen Paß nicht alt/ und darinnen nicht nur bloß und allein der Ort von welchem sie abgereiset/ sondern auch die Nachtlager exprimiret seyn/ und unter der General. Benennung derer etwa bey sich habenden Leute und Diener/ wann selbige nicht in specie in dem Paß namhaft gemacht/ niemand passiret werden.

7. Wie daß auch alle und jede sonderlich in Unserem Königreich Preussen/ Chur. Marck. Brandenburg. Herzogthümern/ Magdeburg und Hinter. Pommern/ wie auch in denen Lauenburgischen und Bütauschen Landen von einem Ort zum andern/ Reisende gehalten seyn sollen/ sich von jedes Orts Obrigkeit/ bey Vermeidung scharf

211
scharffer Straffe mit einem Pass zu versehen/ worinnen zu expri-
miren/die Statur/Alter/Farbe der Haaren/ Kleidung/ und daß
der Inhaber des Passes von einem verdächtigen und nicht zu Pöb-
len gehörigen Ort komme/auf welchen Pässen von Ort zu Ort von
der Obrigkeit/dem Schulßen oder Prediger/ohne Entgeld atte-
stiret werden muß/daß der/so damit versehen ist / daselbst passi-
ret sey.

8. Damit aber hierdurch niemand aus Unwissenheit wider die
Gebühr beschweret werde/ so haben Wir sothane Pässe drucken
und denen Regierungen/Land.Räthen/Haupt-und Ambt. Leuten/
Magistraten und anderen Bedienten in gedachten Unseren Lan-
den zu fertigen lassen/denenselben dabey allergnädigst und ernstlich
befehlende/solche denen Reisenden ohne Entgeld zu ertheilen/ und
dafür/sie seyn was Condition und Standes sie wollen/das ge-
ringste nicht zu fordern/ noch zu nehmen/ oder gewärtig zu seyn/
daß der Contravenient mit einer schweren Geld. Busse/auch/
dem Befinden nach / mit Verlust seiner Bedienung und Leibes,
Straffe belegen werden solle.

9. Falls von Fremdden jemand ohne Pass auf Unseren Grän-
zen angetroffen wird/und durchpassiren wollte/der selbe soll dem
Befinden nach gestraffet/auch wol/wenn er bößlich Unsere Verbo-
te zu hintergehen im Werck begriffen/ mit einem Staupen-Schlag
so fort zurück gewiesen/ ein Unterthan mit Gefängniß bestraget/
die Ausländische/ Polnische und von selbigen Gränzen kommen-
de Juden aber gar nicht ins Land gelassen werden.

10. Dafern auch jemand sich unterstehen möchte/seinen Pass und
Attestatum anderen zu überlassen/ oder vermittelst und un-
ter dem Schein desselben/jemand. auf den er nicht gerichtet/durchzu-
bringen/ oder auch jemand auf solche Art durch andere sich durch-
helfen lassen will/der selbe soll/ als wann er würcklich von in sicir-
ten Orten käme/ oder dergleichen Leuten ein-und durchzuhelfen ge-
trachtet hätte/ angesehen/ und folglich mit Leibes/auch nach befun-
denen Umständen/mit Lebens. Straffe wider ihn verfahren werden.

11. Die Ziegeuner/ welche ohne dem in Unseren Landen nicht
gedul-

geduldet werden sollen/ in gleichen die frembde Bettler und Vaganten/ sollen/ ob sie gleich mit Pässen versehen/ sie kommen aus fremden Landen her/ wo sie wollen/ gar nicht passiret/ sondern von denen Grängen ab/ und zurück gewiesen/ auch falls sie sich widersetzen und durchdringen wollen/ mit Gewalt zurück getrieben oder Feuer auf sie gegeben werden.

12. Allen und jeden unsern Unterthanen wird hierdurch bey un-
ausbleiblicher harter Straffe verbotthen / und/ nach denen in-
ficierten und verdächtigen Orten weder zu reisen/ noch Waaren/
es sey was es wolle/ dahin zu bringen/ eben wie es verbotthen auch
verordnet/ nichts ins Land zu bringen/ allermassen es desfalls mit
ihnen wie mit frembden Reisenden gehalten werden / und von ih-
nen/ wann sie über die nicht verdächtige Grängen gehen/ ein At-
testatum des Orts/ wo sie von Zeit zu Zeit gewesen / und daß
sie mit keinen verdächtigen Personen umgegangen/ beygebracht
werden soll.

13. Diejenige/ so in einer an denen Grängen/ woselbst die
Contagion ist/ belegen Stadt wohnen/ sollen/ wann sie aus
der Stadt gehen/ sich attestiren lassen/ wo sie gewesen / und wie
lange sie ausgeblieben/ keinem aber/ so über denen Grängen in dem
Königreich Pohlen Güter hat/ wird verstattet/ sich dahin zu
begeben/ widrigenfalls er nicht wieder in das Land gelassen wer-
den soll.

14. Die Postmeistere in Preussen/ in der Neumarck und in
dem Herzogthum Hinter Pommern/ sollen so wohl mit Räucher-
ung der Briefen/ als auch Examini- rung der Passagier und
derselben Pässe dem von Unserm General-Erb-Post-Ambt ihnen
ertheilten Befehle genau nachleben / und insonderheit die Posti-
ons außser denen ordentlichen Post-Ambtern und unterweges
in denen Dörffern bey Vermeidung der ihnen angedroheten
Straffe/ keine Passagiers aufnehmen.

15. Die

15. Die Wirthe/Gastgeber/Herbergirer/Krüger/wie auch andere Bürger und Einwohner in Städten/Flecken und Dörffern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Gränzen sich angegeben und passiret worden/ aufnehmen und beherbergen / oder gewärtig seyn/ daß sie dem Befinden nach mit einer nahmhafften Geld-Busse/ auch Leib und Lebens-Straffe angesehen werden sollen.

16. Insonderheit haben Unsere Regierung in Preussen/ in der Neu-Mark und dem Herzogthum Hinter-Pommern auf Anrichtung Pest- und Guarantaine-Häuser / wie auch auf Bestellung Pest-Medicorum und Pest-Chirurgorum und daß diese mit tüchtigen Gesellen versehen/ in Zeiten bedacht zu seyn und dafür Sorge zu tragen/ auch die Apotheken und Materialisten Krähme untersuchen zu lassen / damit an nichts Mangel erfunden werden möge.

17. Dafern nach Gottes Rath und Willen eine giftige Contagion und ansteckende Seuche an einem Ort/ es seye Stadt oder Dorff/ in Unserm Lande sich außern oder verspüret werden sollte; So muß der Regierung ohne Säumnis davon Nachricht gegeben/ solcher Ort so fort versperrret/ und wie es die Situation desselben mit sich bringet/ verpallisadirt/ oder mit tieffen Graben umbzogen/ und die Gegend mit Wachten besetzt / auch niemand daraus gelassen/ sondern auf diejenige / so heraus gehen wollen/ Feuer geben/ und alle Communication mit selbigen gänzlich aufgehoben werden; Es haben aber solchensfalls die Regierungen und nächste Beambte die vorsichtige Anstalt zu machen / daß die Leute nicht Hülfflos gelassen/ oder durch Hunger umkommen / sondern auf eine gewisse Distanz, woselbst eine Barriere oder Schlag-Bäume zu setzen/ ihnen Medicamenta und Victualien hingebracht/ bis dahin auch ein Prediger / Todten-Gräber/ Pest-Medicus oder Chirurgus admittiret werden.

18. Nach

18. Nachdem auch schließlich ein und anders vorkommen kan/
so hierin nicht enthalten; So haben Unsere Regierungen/Vertweh-
fere/ Haupt. und Ambr. Leute / auch alle und jede Obrigkeiten nach
jedes Orts Gelegenheit dasjenige zu verfügen/ was nechst Göttli-
cher Hülffe/ welche ein jeder mit bußfertigen Herzen fleißig und
andächtig anzuruffen hat / zu Abwendung der schädlichen
Seuche von unsern Landen / nöthig und diensam gefunden
werden kan.

Die Officirer und Gräng. Wachten / sie seyn von der re-
gulirten. oder Landes. Miliz/ werden verwarnet/ niemand
aus Eigennus/ Freundschaft oder andern Absichten dieser
Verordnung zuwider / bey Straffe des Strangs durchzu-
lassen.

Denen Executoribus, Land. Heyden, Aus. und Mil-
len. Bereitren aber wird hiermit ernstlich und bey Verlust ih-
rer Dienste anbefohlen / fleißig dahin zu sehen/ daß dieses
Patent, sonderlich aber dasjenige/ so darin wegen Aufrich-
tung der Galgen und Tafeln verordnet ist/ genau observiret
und effectuirt werde; Gestalt sie dann die Nahmen der
Contravenienten oder Säumigen Unseren Regierungen zu
denunciiren haben. Signatum Kölln an der Spree den
12. Decembr. 1708.

Friderich.



Graf v. Wartenberg.

B

So



111
Es sind Seine Königliche Majestät aus hoher Landes
Väterlicher Sorgfalt vor Dero Landen bewogen worden nicht
mehr solches Edict wiederumb zu erneuren / zu welchem En-
de Sie Dero zur Regierung des Herzogthums Magdeburg
verordneten Stadthalter / Præfident und Rätthen unterm
gten dieses allergnädigst rescribiret und anbefohlen solches
Edict zu renoviren / und es in diesem Herzogthumb von neuen
publiciren zu lassen / welches denn hiermit geschiehet / und wer-
den sich alle und jede die es angehet / dornach allergehorsamst
zu achten / auch ins besondere diejenige so auf denen Gränzen
wohnen / darunter zu ihrem selbsteigenen und des Landes Bes-
sten ihre allerunterthänigste Schuldigkeit wie es treuen Dienern
und Unterthanen zusiehet / zu beobachten wissen / damit Seine
Königliche Majestät widrigen Falls nicht Ursache haben mögen /
mit denen darin angedroheten Straffen wider die Säumige zu
verfahren.

Urkundlich unter dem Königlichen Preussischen Regierungs-
Secret des Herzogthums Magdeburg Gegeben Halle den
13. Septembr. 1709.

Königliche Preussische zur Regierung des
Herzogthums Magdeburg verordnete Stadt-
halter Præfident und
Räthe.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



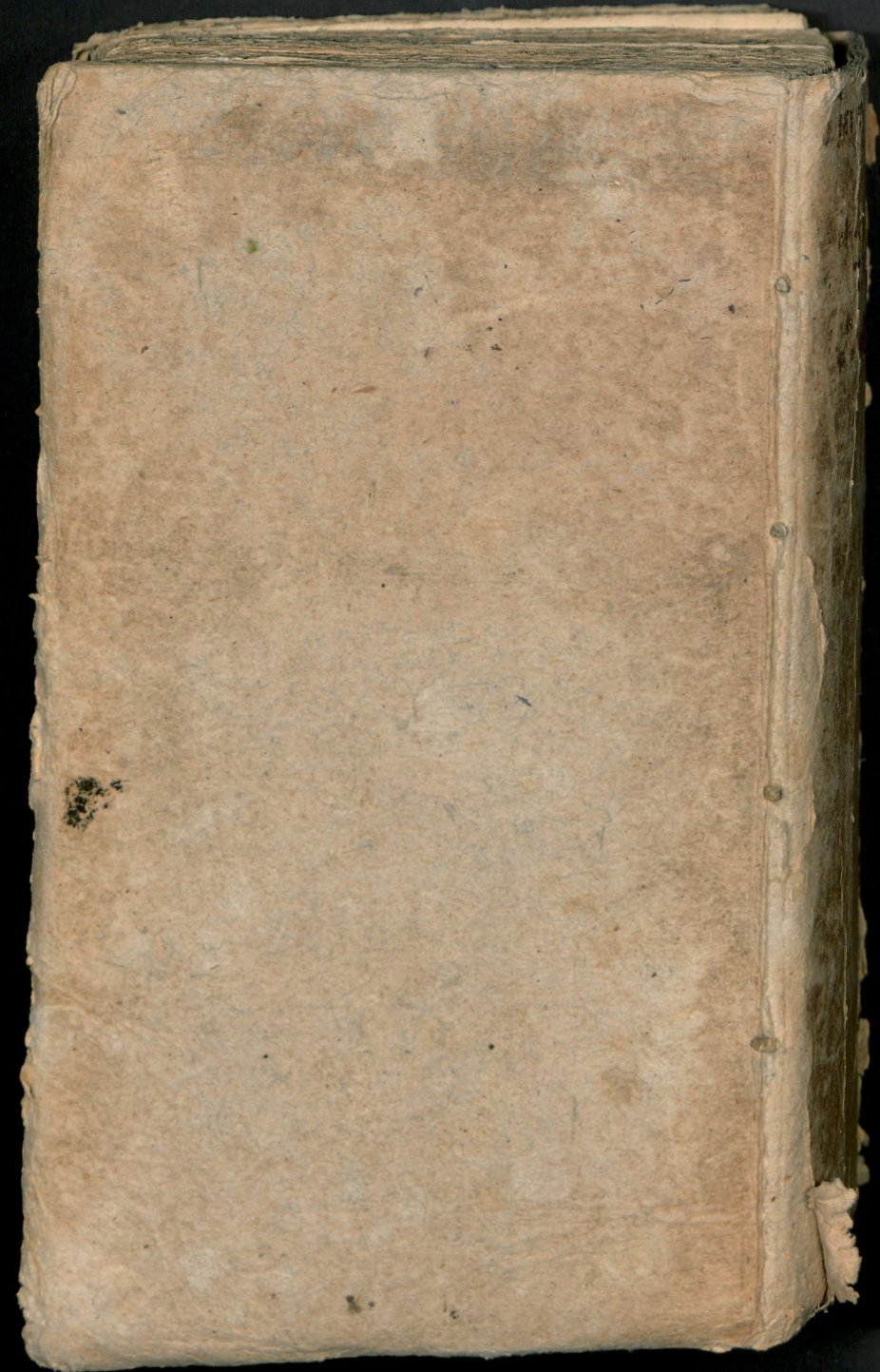
TA-FL

Nr 93 = Handclimfen

Rektro U

DA

200



113
114

Nachdem die Seuche der Pestilenz und andere ansteckende Kranckheiten / womit der grosse GOTT aus gerechten Ursachen in dem abgewichenen Jahre das Königreich Pohlen heimgesuchet / noch nicht nachlässet / sondern sich mehr von neuen ausbreiten / und hin und wieder sehr umbgreiffet / und dann Seine Königliche Majestät in Preussen am 12. Decembr. vorigen Jahres nachstehendes allerhöchstes Edict publiciren lassen.

Der Friderich / von Gottes Königin in Preussen / Margaretenburg / des Heil. Röm. Reichs Kurfürst / Souverain von Oranien / Neufchatel zu Magdeburg / Cleve / Brandenburg / der Cassuben und Wenden / Herzog zu Grossenherzogburg / Münsterstadt / Minden / Camin / Westphalen / Pommern / Graff zu Hohenzollern / Brandenburg / Hohenstein / Tecklenburg / Ostpreussen / Lehndam / Marquis zu der Mark / Rastenburg / der Lande Rostock / Mecklenburg / Arley und Breda / etc. Unsern Prälaten / Grafen / Ritterschafft / Magistraten in Städten und Burgen / Verwaltern / Schulsen in unsern Unterthanen zu wissen / das die Pestilenz in dem benachbahrten Königreich Pohlen Tag weiter um sich greiffet / Wir haben die Verordnung solcher verderblichen Seuchen zu Zeit deßfals ergangene Verordnungen

31

